Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 25

Artikel: Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinr. Hüni im Hof in Horgen (Zürichsee)

Gerberei ✚ Gegründet 1728 ✚ Riemenfabrik 3558

Alt bewährte Ia Qualität Treibriemen mit Eichen-Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte.

Verhandlungen am Schweizerischen Städtetag in Glarus, 3. September 1911.

(Korr.)

Auf dem letztjährigen Städtetag in La Chaux-de-Fonds hielt Prof. L'Eplattenier, Direktor der dortigen Kunstschulen, einen Vortrag über die Schönheit der Städte. Anschließend wurde ein Antrag angenommen, dahingehend, eine besondere Kommission solle diese Frage eingehender studieren und dem nächsten Städtetag Bericht und Antrag unterbreiten.

Der Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes bestellte die genannte Kommission aus den Herren Reg.-Rat Armin Stöcklin, Basel, Stadtrat Imer-Schneider, Genf, Stadtrat Dr. Klöti, Zürich, Stadtrat H. Schlatter, Schaffhausen, Stadtrat Dr. Lindt, Bern.

Am Städtetag in Glarus referierten die beiden erstgenannten Herren. Reg.-Rat Stöckli führte aus:

Bevor die Kommission sich an die Arbeit machte, erfolgte eine Arbeitsteilung in der Weise, daß sie Umschau hielt, welche Gesetze und Verordnungen, die Bestimmungen gegen die Verunstaltung des Städte- und Landschaftsbildes enthalten, bereits erlassen wurden in der Schweiz; dann in zweiter Linie, welche diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen das Ausland besitzt und schließlich, was in der Literatur über diesen Punkt geschrieben wurde.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß Herr Dr. Großmann, Sekretär des Schweizerischen Städteverbandes, die bezüglichen Gesetze gesammelt und in No. 8, Jahrgang XII des Zentralblattes, veröffentlicht hat, was hinsichtlich gesetzlichem Schutz des Städtebildes vor Verunstaltungen in der Schweiz schon vorhanden ist.

I. Gesetzgebung der einzelnen Städte und Kantone in der Schweiz.

Da finden wir in verschiedenen Gesetzen Paragraphen, die vollständig berechtigen würden, Vorschriften zu machen gegen die Verunstaltung des Städtebildes; so Herisau, Baselstadt, Bern u. a. m. In den Westkantonen, Bern inbegriffen, treffen wir kantonale Gesetze zum Schutze der Baudenkmäler, wo sehr eingehend die einzelnen Objekte aufgezählt und vor Verunstaltung u. s. w. geschützt werden. Dieser Schutz wird nicht nur Bauten und Bauteilen von historischem, künstlerischem oder kunsthistorischem Wert zu teil, sondern auch Gemälden, Baudenkmälern u. s. w. Die Kantone der Ostschweiz haben diese Gesetzesbestimmungen nicht. Dieses Gesetz hat schon viel Gutes gestiftet; als Beweis hiefür mag die Stadt Bern gelten, die ihre charakteristische Bauart behielt, was andere Schweizerstädte nicht aufzuweisen haben und daher nach dem Vorbild von Bern geeignete Vorschriften erließen.

II. Gesetzliche Bestimmungen des Auslandes.

In Bayern, Baden, Hessen, Sachsen und in Preußen finden wir Gesetze über den Schutz des Städtebildes und der Naturschönheiten, die bis zum Jahre 1906 zurückreichen. Das Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land im Königreich Sachsen hält zwischen den Gesetzen von Preußen und den Südstaaten die Mitte. Während Preußen das strikte System ohne jede Entschädigung durchführt, sieht Sachsen eine solche vor, insofern unverhältnismäßig hohe Opfer gefordert werden.

Solche Bedingungen sind für den Privaten sehr einschneidend und weil gewöhnlich die Verantwortung bei den einzelnen Baubehörden sehr groß ist und sie von diesen nicht gern und nicht gut übernommen werden können, so sieht das sächsische Gesetz eine Kommission vor, die in Rekurssachen endgültig entscheidet.

Alle Fragen, die über den Schutz des Stadtbildes aufgeworfen wurden, sind in Thesen zusammengefaßt und zwar auf Grund von Vorthesen, die bereits im Jahre 1903 der Städtetag nach einem Referat von Stadtrat Isler, Winterthur, angenommen hat.

III. Thesen betreffend Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte.

1. Bestehende Quartiere, Straßen, Plätze und Baudenkmäler von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind in ihrem Bestande möglichst zu erhalten und vor Verunstaltung zu schützen. Es sollte dies geschehen durch Erwerbung hervorragender Bauwerke, vor allem aber durch Aufstellung besonderer Bauordnungen, die über die Größe und Gestalt von Neu- und Umbauten Vorschriften enthalten und alle weiteren Vorkehrungen gegen eine Beeinträchtigung des Straßen- oder Platzbildes oder eine Beeinträchtigung der Wirkung des Baudenkmales treffen.

2. Hervorragende Aussichtspunkte, Naturdenkmäler, Garten- und Parkanlagen sind ebenfalls durch besondere Regelung der Bebauung ihrer Umgebung, erforderlichenfalls durch Bauverbote zu schützen und zu erhalten.

3. Mit allen Mitteln ist darnach zu trachten, daß die Eintönigkeit und Nüchternheit von Quartieren und einzelnen Bauten, die in den letzten Jahrzehnten fast in allen Städten zu Tage getreten ist, für die Zukunft zu verhüten. Zu diesem Zwecke sind rechtzeitig allgemeine Bebauungspläne aufzustellen und auf Grund der Bebauungspläne Bauordnungen zu erlassen, welche schöne Platz- und Straßenbilder ermöglichen und genügend Grünflächen vorsehen.

4. Da durch die Bauordnungen nicht alle Einzelheiten der Bauweise reglementiert werden sollen, kann nur eine allgemeine Ermächtigung der Behörden zur

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR

Untersagung jeder Baute, welche unschön ist oder dem Charakter ihrer Umgebung nicht angepaßt ist, genügenden Schutz gegen die Verunstaltung der Städte gewähren. Gegen die Verweigerung einer baupolizeilichen Baubewilligung aus ästhetischen Gründen soll die Berufung an eine Sachverständigen-Kommission offen stehen.

5. Die Behörden sollten Bauberatungsstellen schaffen, welche unentgeltlich Bauprojekte ästhetisch begutachten und Verbesserungsvorschläge ausarbeiten.

6. Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Lichtreklamen u. s. w., welche das Orts-, Straßen- oder Platzbild verunstalten oder in seiner Beleuchtung beeinträchtigen, sind zu verbieten.

7. Ein Recht auf häßliches Bauen und die damit verbundene Schädigung der nachbarlichen und der öffentlichen Interessen kann nicht anerkannt werden. Die Verweigerung der Bewilligung von Bauten aus ästhetischen Gründen soll daher keine Entschädigungspflicht des Staates oder der Gemeinde begründen. Eine Entschädigung soll nur da, wo die aus ästhetischen Gründen geforderte Abänderung des Projektes mit unverhältnismäßig hohen Opfern verbunden ist, für die über das übliche Maß hinausgehende Beschränkung gewährt werden.

8. Durch die Gesetze sollen den Gemeindebehörden diejenigen Befugnisse eingeräumt und Pflichten überbunden werden, welche die Durchführung der vorstehenden Grundsätze sichern.

Zu diesen Thesen bemerkte der Referent folgendes:

Ad 2. Wieviel eine einsichtige Behörde zur Erhaltung von Naturschönheiten tun kann, zeigt das Löntschwerk. Wenn der östliche Abschluß dann noch bewaldet wird, so wirkt er nicht störend auf den Beschauer. Vorteilhaft ist die Führung des Zuleitungsstollens ganz im Felsen drin. Weniger gut sind die zwei Zementklötze an der Pragelstraße, die am Anfang dieses Kanales zur Aufnahme von Abschlußvorrichtungen gebaut sind. Das hätte man mit wenig Mehrkosten besser machen können, entweder durch Ausgestaltung der Einmündung zu einer Grotte oder dann durch andere Formgebung der beiden Häuschen. Der Heimatschutz will technische Werke nicht hintertreiben, sondern fördern in der Weise, daß sie richtig angelegt werden und dies nicht nur auf dem Boden der Technik, sondern auch auf dem Boden des Naturschutzes und der künstlerischen Ausgestaltung.

Ad 3. Mit den Grünflächen sind weniger die Anlagen als hauptsächlich die Gartenstädte verstanden. Es ist gut und gesundheitsfördernd, daß wir Promenaden haben; ein gutes Beispiel liefert gerade die Anlage von Glarus mit einem prächtigen Springbrunnen, mit Rasenplätzen und mit reichlichen Ruhegelegenheiten. Man verlangt also keine großartigen Blumenbeete, die viel Aufwendung brauchen und die keineswegs Ruhe bringen durch ihre vielen Farben. Wer in einer Wiese ausruht, ist viel weniger beschäftigt als derjenige, den die vielen und eigenartigen Pflanzen zum Beschauen förmlich einladen. Da, wo die Stadt Land gekauft hat, soll die weiträumige Bauweise wenn immer möglich angestrebt werden; also weniger „Kasernenbau", sondern mehr Gartenstadt. Mittel und Wege, solche gute Bebauungspläne zu erhalten, bieten vor allem die Wettbewerbe.

Ad 5. Da ist daran gedacht worden, daß gerade die großen Städte gerne bereit sein werden, zu helfen. Wo kleinere Städte solche Verordnungen und Vorschriften erlassen, werden die Departements-Vorstände größerer Städte gerne mithelfen, damit auch die Vororte und kleineren Städte schön gebaut werden.

Ad 6. Hier ist nicht jede Reklame zu verbieten, sondern nur diejenige, die zu schreiend ist oder Verkehrsstörungen verursacht.

(Schluß folgt.)

Best eingerichtete 2281
Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss
= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =
Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Allgemeines Bauwesen.

Die historische Liegenschaft Bocken hoch über dem Zürichsee (Bockenkrieg) mit dem alten Schloß ist nebst zwei andern anstoßenden Liegenschaften in den Besitz des Herrn Dr. A. Schwarzenbach-Wille (Teilhaber der großen Seidenfabrikationsfirma Schwarzenbach & Cie. in Thalwil 2c. und Schwiegersohn des Herrn Obersten Wille) übergegangen. Er wird dort durch Umbauten und Arrondierungen wohl den schönsten und größten Herrschaftssitz am Zürichsee einrichten. Die Rüschlikoner hofften immer, er werde sich in ihrer Gemeinde niederlassen und durch eine großartige Baute „verewigen", wie dies sein Vater durch das Schloß Schwarzenbach und sein Bruder E. Schwarzenbach- v. Muralt durch die wundervolle, in englischem Landhaus-Stil erbaute Villa, die mit Recht in allen Blättern des Kunstbaus als Musterbau gerühmt wird, getan haben. Nun, „es hat nicht sollen sein", obschon prächtige Plätze hiefür vorhanden gewesen wären! Man darf sich aber am ganzen Zürichsee freuen, daß ein so wunderschöner Punkt wie Bocken in solche kunstsinnigen Hände kommt.

Straßen- und Notbrückenbaute im Simmental. Infolge des gefährlichen Waldbrandes an der Simmenfluh hat der bernische Regierungsrat beschlossen, es sei bei Altisacker, da, wo die Simmental- und Oey-Straße sich trennen, eine provisorische Notbrücke über die Simme zu erstellen, die für längere Zeit, wohl für Jahre, berechnet ist und auch schwere Lasten tragen könnte. Die Simmentalstraße wird damit auf das rechte Ufer der Simme verlegt, indem der bestehende Weg verbessert wird und die Straße dann den Umweg über Wimmis und Spiez machen muß. Die entsprechende Strecke der jetzigen Straße muß nämlich auf längere Zeit, wohl auf Jahre, wegen der Steinschläge und Rutschungen gesperrt werden. Denn wenn Regen fällt, so wird er den heißen Kalk löschen und so neue Erdbewegungen auslösen. Aehnlich wird es gehen, wenn im Winter das Erdreich gefriert und dann wieder auftaut. So sind auf der Strecke noch lange Steinschläge vorauszusehen. Der Regierungsrat hat denn auch einen unbegrenzten Kredit für die neue Brücke und die Notarbeiten bewilligt.

Neues Schulhaus in Schaffhausen. Der Stadtrat hat sich mit dem Schulrat über den Bauplatz für ein neues Schulhaus in Schaffhausen geeinigt. Es soll ins Waldkirchsche Gut, zwischen der Mühlenstraße, der Grabenstraße und der Bahnlinie, gestellt werden. Wegen der Nähe der Bahn walteten ernste Bedenken, allein eine auswärtige Expertise sprach sich für diesen Plan sehr günstig aus. Hoffentlich geht es nicht abermals sieben Jahre, bis man sich über den Bau selbst geeinigt hat.

Für die Erstellung einer neuen Gas- und Wasserleitung in St. Gallen in der zu verlängernden Froh-